



Ausschreibung

Qualifikationsturniere

Deutsche Hochschulmeisterschaft REITEN 2026

Qualifikationsturniere:

Gruppe I

Ausrichter: Studentenreitgruppe Erlangen

Datum: 02.-04.10.2026

Nennungsschluss: 04.09.2026

Qualifiziert: Uni Kassel, HSU/UniBw Hamburg, WG Hamburg, WG Konstanz, (WG Dortmund | WG Bochum)¹, WG München, WG Göttingen, (WG Düsseldorf | WG Duisburg-Essen)¹, Uni Frankfurt, WG Dresden, WG Braunschweig, WG Würzburg

Gruppe II

Ausrichter: Studentenreitgruppe Frankfurt (Main)

Datum: 09.-11.10.2026

Nennungsschluss: 04.09.2026

Qualifiziert: Uni Lüneburg, Uni Marburg, WG Aachen, WG Karlsruhe, WG Köln, WG Leipzig, WG Kiel, TU Berlin, Uni Hohenheim, WG Bonn, WG Erlangen-Nürnberg, WG Mainz

Endrunde

Ausrichter: Hochschulsport der Universität Münster

Datum: 10.- 13.12.2026 in Münster

Nennungsschluss: 04.09.2026

Neben den Mannschaften der WG Gießen (Vorjahressieger), WG Münster (ausrichtende Hochschule), HfWU Nürtingen-Geislingen (Ranglistenerster), Uni Tübingen (DAR-Cup Sieger), WG Halle (Vorjahresausrichter)² sowie jeweils die auf den ersten vier Plätzen der DHM- Qualifikationsturniere platzierten Mannschaften in der Endrunde startberechtigt.

¹ **genau eine** der beiden Mannschaften

² Die WG Halle hat auf der DHM 2025 in Halle auf ihren Startplatz verzichtet

VERANSTALTER: Deutscher Akademischer Reiterverband e.V.

AUSRICHTER: Die Ausrichter der zwei Qualifikationsturniere sind:
Gruppe I: Studentenreitgruppe Erlangen
Gruppe II: Studentenreitgruppe Frankfurt
Ausrichter des Endrundenturniers sind:
Der Hochschulsport der Universität Münster in Kooperation mit dem Akademischen Reitclub Münster & Westfalen e.V.

TERMINE UND ORTE: Folgende Termine sind festgelegt:

02.-04.10.2026, Qualifikationsturnier in Erlangen
09.-11.10.2026, Qualifikationsturnier in Frankfurt (Main)
10.-13.12.2026, Endrunde in Münster

TEILNAHMEBERECHTIGUNG (allgemein):

§ 3 der Satzung des adh (Auszug)

- (1)** Mitglieder des adh können in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertige Hochschulen sein. „Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.“

§§ 7, 8 Wettkampfordnung (WO) des adh

§ 7 (Auszug)

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.
- (2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.
- (3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Länderrat.

§ 8 (Auszug)

- (1)** Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1), Satz 3 der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.
- (2)** Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
- (3)** Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.
- (4)** Kann ein/e Teilnehmer/in seinen/ihren Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der/die Teilnehmer/in
 - a. eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und seine/ihre Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
 - b. ein Reuegeld in Höhe von 15,00 Euro an den Ausrichter zahlt,
 - c. sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.
- (5)** Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

Sportfachliche Teilnahmevoraussetzungen:

Für die zugelassenen Mannschaften sind nur Teilnehmer startberechtigt, die:

- zum Veranstaltungszeitpunkt die Kriterien zur Erlangung der Leistungsklasse 5 im Leistungsklassensystem der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Dressur und Springen erfüllen

sowie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Inhaber des Reitabzeichens der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) der Klasse „RA 2“
- LK 4 im Leistungsklassensystem der FN in mind. einer Disziplin, aktuell oder in der Vergangenheit
- Mindestens 3 Platzierungen in der Klasse L oder höher auf FN-Turnieren, der Zeitraum ist offen
- Mindestens drei Halbfinalteilnahmen auf drei verschiedenen CHUs
- Mindestens drei Platzierungen auf Platz 1 – 3 in der kombinierten Einzelwertung auf CHUs

Weiterhin muss jeder Teilnehmer mindestens einen CHU-Start in dieser oder der vorhergegangenen Saison (25/26 oder 24/25) absolviert haben. Ausgenommen von dieser Regel sind alle Reiter, die jemals auf einer DHM eine Einzelplatzierung erreiten konnten, sowie ehemalige und aktuelle Mitglieder des DAR-Kaders.

Allgemeine Hinweise

Bitte beachten:

- Der Konsum von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln auf den ausgewiesenen Wettkampfflächen ist während des gesamten Verlaufs einer Veranstaltung untersagt.
- Die Wettkampfteilnahme unter Einfluss von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln ist untersagt.
- Bei Verstößen erfolgt eine Sanktionierung durch das Schiedsgericht auf Grundlage des § 5 RSO.

Minderjährige TN:

Für minderjährige Teilnehmende muss eine Einverständniserklärung der Eltern gegenüber der entsendenden Hochschule vorliegen. Die Einverständniserklärung sollte zumindest das Einverständnis zur Teilnahme sowie das Einverständnis, an Veranstaltungen nach einer bestimmten Uhrzeit teilnehmen zu dürfen, beinhalten. Über weitere Inhalte der Erklärung, wie zum Beispiel das Einverständnis zur eigenen Anreise, können die entsendenden Hochschulen je nach Situation selbst entscheiden. Die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der §§ 5 und 9, ist durch die entsendende Hochschule an eine geeignete Person zu übertragen. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regelung liegt bei der entsendenden Hochschule.

Eine Muster-Einverständniserklärung kann über den für Mitgliedshochschulen geschützten Bereich der adh-Homepage bezogen werden.

Bild- und Tonrechte: Wir weisen darauf hin, dass bei Veranstaltungen des Deutschen Akademischer Reiterverbands Film- und Fotoaufnahmen angefertigt werden.

Mit Ihrer Teilnahme erhalten die Veranstalter (DAR) und Ausrichter (ausrichtende Hochschule) von Ihnen das Recht, Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und diese Aufzeichnungen zeitlich unbefristet zu werblichen und nicht-werblichen Zwecken zu verwenden sowie im Bereich der audiovisuellen Medien (z. B. Online, Social Media, Live-Streaming) und in Printmedien zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Qualifikationsturniere

TEILNAHMEBERECHTIGUNG (speziell):

Teilnahmeberechtigt sind die auf den ersten 24 Plätzen der aktuellen adh-Mannschaftsrankliste platzierten Reitgruppen exklusive der vier für die DHM-Endrunde gesetzten Mannschaften. Die Zuteilung der Mannschaften auf die einzelnen Qualifikationsturniere erfolgt nach ihrem Ranglistenplatz nach Bereinigung der gesetzten Mannschaften in Zweierschritten:

Gruppe 1: Platz 1,3,5...

Gruppe 2: Platz 2,4,6...

Die Zuordnung der Gruppen auf die Austragungsorte erfolgte gemäß Beschluss der OV vom 20. April 1991 durch den DC. Falls Mannschaften von ihrem Qualifikationsrecht keinen Gebrauch machen oder den Nennungsschluss nicht einhalten, können folgende Mannschaften in dieser Reihenfolge nachrücken:

1. Uni Oldenburg, 2. WG Ulm, 3. WG Hannover, 4. Uni Paderborn

Die betreffenden Hochschulen/Reitgruppen werden dann vom DC direkt informiert.

AUSSCHREIBUNG:

Die Qualifikationsturniere werden über eine A*, A**, L- und eine M-Runde nach dem Wertnotendifferenzsystem ausgerichtet. Ab der 2ten Runde dürfen Reiter aus derselben Mannschaft – soweit vermeidbar – grundsätzlich nicht gegeneinander reiten. Die genauen Anforderungen sind in den durch die Landeskommissionen genehmigten Ausschreibungen der Qualifikationsturniere festgelegt, die bei den Ausrichtern erhältlich sind.

NENNUNG:

Nennungsempfänger:

**Philipp Tegtmeyer
Hanbrucher Straße 1
52064 Aachen**

E-Mail: dc-reiten@adh.de

Die Nennung ist dem DC auf dem offiziellen Formular (Download im Wettkampfkalendar der adh) **elektronisch per E-Mail** zu übermitteln.

Dokumente sind digital auszufüllen und digital zu signieren.

Die **Nennung, inklusive der namentlichen Nennung** der Reiter sowie der gemeldeten Mannschaften der Gruppe I und II, muss schriftlich auf dem Meldebogen bis spätestens zum **04.09.2026** beim DC erfolgen (Zeitstempel des Mailservers). Sofern für die DHM-Vor- oder Endrunde qualifizierte Mannschaften ihre Nennung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, wird der DC bzw. sein Vertreter die gemäß der Rangliste nachrückenden Mannschaften benachrichtigen und ihnen einen individuellen Nennungsschluss mitteilen.

Die **direkt qualifizierten Mannschaften** richten ihre Nennung ebenfalls an den DC, der diese dann an die Organisatoren der Endrunde weiterleitet.

Auf dem Nennungsformular können außerdem **Einzelreiterinnen/-reiter** angegeben werden, die im Falle verpasster Qualifikation berücksichtigt werden können (siehe Teilnehmer DHM-Endrunde).

Der Nennung sind – spätestens mit Abgabe der namentlichen Nennung – folgende Unterlagen (in Kopie) beizufügen:

1. Nachweis der Startberechtigung gemäß §§ 7, 8 der adh-Wettkampfordnung.
2. Nachweis über die sportfachlichen Teilnahmevoraussetzungen. Dieser Nachweis wird alternativ erbracht durch
 - a. Vorlage der Urkunde über den Besitz eines entsprechenden Reitabzeichens
 - b. Vorlage eines Ausdrucks aus dem Nennung-Online-System der FN oder dem FN-Erfolgsdaten-System, aus dem die entsprechende Leistungsklasse bzw. die entsprechenden Vorerfolge auf FN-Turnieren hervorgehenoder

- c. Vorlage von Ergebnislisten der entsprechenden CHUs, aus denen die entsprechenden Vorerfolge hervorgehen. Alternativ genügt hierzu auch die Auflistung der hierfür in Frage kommenden CHUs (Ort, Jahr), so dass eine Überprüfung durch den DC erfolgen kann.

Nennungen, denen die geforderten Nachweise nicht beiliegen, werden als unvollständige und damit ungültige Nennung nicht akzeptiert. Sofern die Nennungen bis zum Nennungsschluss nicht vollständig beim DC vorliegen, verfällt die Startberechtigung. In einem solchen Fall werden die als „Nachrücker“ gekennzeichneten Mannschaften vom DC benachrichtigt und können bis zu einem im Einzelfall vom DC festgelegten Nennungsschluss ihrerseits eine Nennung abgeben.

Nennungen, die bis sieben (7) Tage vor dem nominellen Nennungsschluss beim DC vorliegen, werden auf Ihre Vollständigkeit überprüft und es erfolgt ein formloser Hinweis an Mannschaften, die unvollständige Nennungen abgegeben haben. Unvollständige Nennungen, die nach dem vorgenannten Termin eintreffen, verfallen ohne Hinweis!

STARTGELD (Qualifikationsrunde):

Das Startgeld für die Qualifikationsturniere beträgt € 60,- pro Mannschaft.

Bei Nichterfüllung der Nennungen wird ein Reuegeld in Höhe des Nenngeldes an den Ausrichter fällig.

Nachnennungen können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Bei Nachnennungen erhöht sich das Nenngeld um 50%.

Das Nenngeld ist 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig.

gez.

Philipp Tegtmeyer

Disziplinchef Reiten

im adh